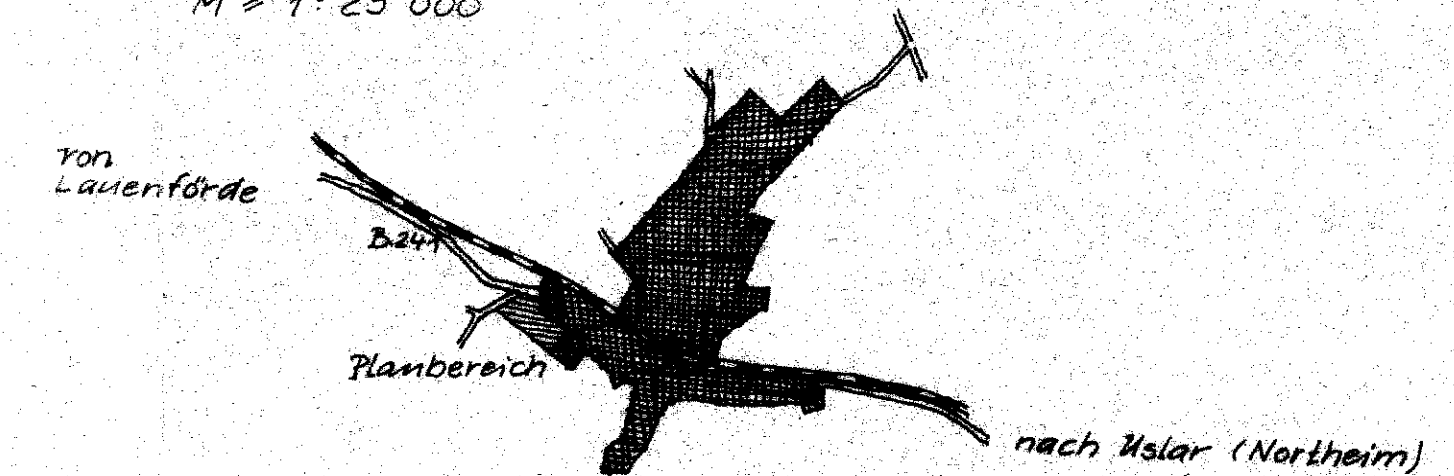


BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 "Am Kälberkamp" M = 1:1000

Sohlingen
Landkreis = Northeim
Reg. Bezirk = Hildesheim

Übersichtsskizze
M = 1:25 000



Hinweis

Soweit hier nichts anderes festgelegt ist, gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962.

WA Allgemeines Wohngebiet

Für diesen Planbereich besteht eine
Ortssatzung über Baugestaltung!

Legende

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nichtwohngebäude
- geplante Bauten (Z = Geschoszahl, zwingend; GFZ = zulässige Geschosflächenzahl)
- ausgebaute öffentliche Verkehrsfläche
- neu auszubauende öffentl. Verkehrsfläche
- nicht bebaubare private Grünfläche

- Plangrenze
- Baulinie (zwingend)
- Baugrenze
- Grenze der öffentlichen Flächen
- Flurstücksgrenze (Teilungsvorschlag)
- aufzuhebende Flurstücksgrenze
- Höhenlinien
- Verkehrsrichtungsfelder
- Garage

Dem Ingenieurbüro K.L. Hahne, Hohegeiss, ist die
Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes
Northeim vom 15. Dez. 1964 gestattet.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungs-
technischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt:
Northeim, den 26. Aug. 1965

KATASTERAMT

gez. Plentz

Oberregierungsvermessungsrat

EINGETRAGEN

gem. § 11 des BauG vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner
Verfügung vom heutigen Tage IHSB 10.62.3 (1)
Hildesheim den 9. Dez. 1965

Der Regierungspräsident
im Auftrage
gez. Schmidt

Der Rat der Gemeinde Sohlingen hat mit Beschluß
vom 1966 den Bebauungsplan Nr. 1 (Am Kälberkamp)
entsprechend den Auflagen in der Genehmigung-
Verfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim
vom 9.12.1965 - IHSB 10.62.3 (1) geändert.
Der Bürgermeister Der 1. Beigeordnete Der Gemeindedirektor
gez. Schlemme gez. Keese gez. i. V. Weiberg

3) öffentlich mit der Begründung ausgesetzt und
bekanntgemacht am 20.4.1966 gemäß § 12 des BauG
vom 23.6.1960 im Sinne der Gemeinde-Hauptsatzung.
Damit rechtsverbindlich ab 6.5.1966
Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
gez. Schlemme gez. i. V. Weiberg

4) genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
nach Maßgabe meiner Verfügung vom Dez. 1965
R.Z. 10.62.3 (1)
Der Regierungspräsident
des Regierungsbezirkes Hildesheim
i.H. siehe links unten

5) Dieser Plan ist gemäß § 10 des BauG vom 23.6.1960
vom Rat der Gemeinde Sohlingen
am 7.8.1965 als Satzung beschlossen.
Eine Begründung ist dem Plan beigelegt.
Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
gez. Schlemme gez. Keese gez. i. V. Weiberg
1. Beigeordnete

2) öffentlich ausgesetzt gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes
vom 23.6.1960 vom 9.7. bis 6.8.1965 und dazu
Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
örtlich bekanntgemacht gez. Schlemme gez. i. V. Weiberg
am 1.7.1965
gez. i. V. Weiberg

1) aufgestellt auf der Planungsunterlage des Katasteramtes
Northeim vom 23.9.1964 (Flur 6)
Planungsbüro K.L. Hahne, Langenholten sen (North.)
im Januar 1965, Mitarbeiter = Architekt Gerhard Kolbe

Ingenieurbüro K.L. Hahne
Beratende Ingenieure
Wasser - Abwasser - Straßenbau
Bauingenieurwesen - Erschließungen
Bauingenieur - Vermessung - Bauleitung
Aufsicht. 3511 Langenholten sen
Northeim, Brunnenstraße 29
Telefon (0531) 639

Kolbe

Rustfertigung